



SATZUNGEN

in der Fassung Mitgliederversammlung 7.10.2021

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein (Club) führt den Namen "Golf Club Wien-Süßenbrunn" und hat seinen Sitz in Wien 1220, Weingartenallee 22
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2

Tätigkeitsbereich, Clubzweck

- (1) Das Wirken des Clubs erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Golfplatz Wien-Süßenbrunn.
- (2) Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfspiels.

§ 3

Ideelle Mittel

Der Erlangung des Clubzweckes dienen insbesondere folgende ideelle Mittel:

- a) Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfsports für alle Altersstufen;
- b) Ausbildung im sportlichen Bereich;
- c) Abhaltung von Vorträgen;
- d) Durchführung von sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.



§ 4

Materielle Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden, einschließlich Sponsoren Gelder, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen sowie Subventionen von öffentlichen Stellen und Verbänden;
- c) Erträge aus sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- d) Erträge aus der Abhaltung von Vorträgen.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die in den Satzungen angeführten ideellen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Clubs können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Vereine und sonstige Gesellschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei persönliche Ehrenhaftigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind.



§ 7

Mitgliedschaften

- (1) Der Club hat folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 19. Lebensjahres sowie juristische Personen, Vereine oder sonstige Gesellschaften werden.
- (3) Alle übrigen Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.
- (4) Über die Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Jeder Golfer, der von der Betriebsgesellschaft die Spielberechtigung für die Golfanlage Wien-Süßenbrunn erhält, hat Anrecht auf die ordentliche Mitgliedschaft.
- (5) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen und sportlichen Veranstaltungen beizuwohnen, wie auch den Golfsport auszuüben und die sonstigen Einrichtungen des Clubs zu benutzen.
- (6) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben lediglich die ordentlichen Mitglieder. Alle übrigen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Beteiligung an den Debatten und das Fragerecht.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und dessen Höhe für den Club selbst, können vom Vorstand festgesetzt werden. Die Jahresspielgebühr bzw. eventuelle Einschreibgebühren werden von der Betriebsgesellschaft festgesetzt und eingehoben.



§ 9

Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei, wenn die Spielberechtigung mit der Betriebsgesellschaft endet. Der Austritt ist für das nächste Kalenderjahr (= Clubjahr) wirksam, wenn er bis spätestens 31. Oktober erfolgt.
- (2) Im Falle des Erlöschens der Spielberechtigung bei der Betriebsgesellschaft erlischt auch die ordentliche Mitgliedschaft im Club, eine außerordentliche Mitgliedschaft ist weiterhin möglich.
- (3) Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Ersatz der an den Club geleisteten Beiträge und Gebühren. Eventuelle Ansprüche der Clubmitglieder in Bezug auf Beiträge und Gebühren bei der Betriebsgesellschaft sind ausschließlich direkt mit dieser abzustimmen und zu regeln.

§ 10

Übertragung der Mitgliedschaft

- (1) Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist gestattet und kann nur zum Ende eines jeden Clubjahres (ebenfalls bis spätestens 31. Oktober) erfolgen. Die Übertragungsmöglichkeit der Spielberechtigung bleibt davon unberührt und richtet sich nach der vertraglichen Regelung mit der Betriebsgesellschaft.
- (2) In einem derartigen Fall ist zunächst der Vorstand von der geplanten Übertragung unter Bekanntgabe aller erforderlicher Daten des Übernehmers zu verständigen. Der Vorstand kann die gewünschte Übertragung nur dann ablehnen, wenn begründete Bedenken gegen die Person des Übernehmers bestehen. Eine solche Ablehnung hat binnen einem Monat ab Verständigung des Vorstandes zu erfolgen und ist dem ansuchenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Die mangelnde oder geringe spielerische Qualifikation (Handicap, Platzreife, etc.) gilt ebenso wenig als wichtiger Grund für die Ablehnung der Übertragung wie der Umstand, dass der Erwerb durch einen anderen Interessenten die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Clubs oder der Betriebsgesellschaft besser fördern würde, sei es durch Bezahlung eines Agios oder Erbringung einer sonstigen finanziellen oder ideellen Leistung an Club oder Gesellschaft.



(3) Nach ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes oder nach ungenützem Verstreichen der obgenannten Frist ist die freie Übertragung der Mitgliedschaft an diesen Erwerber möglich.

§ 11 **Ausschluss**

- (1) Mitglieder können aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn sie
- a) ihre Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen nicht termingerecht bezahlen;
 - b) beharrlich gegen die Satzungen oder die Haus- und Platzordnung verstoßen;
 - c) Anordnungen des Vorstandes nicht Folge leisten;
 - d) den guten Ruf des Clubs in sonstiger Weise schädigen.
- (2) Der Ausschluss - ausgenommen nach Abs (1) lit a - ist vom Vorstand beim Schiedsgericht zu beantragen, wobei der Vorstand zur Antragstellung verpflichtet ist, sofern begründete Vorwürfe von zumindest fünf Mitgliedern erhoben werden.
- (3) Der Ausschluss - ausgenommen nach Abs (1) lit a - erfolgt durch ein vom Schiedsgericht gemäß § 16 gefälltes Erkenntnis. Ausgeschlossene Mitglieder bleiben verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Clubjahr zu entrichten.
- (3) Ein Ausschluss gemäß Abs (1) lit a erfolgt durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.



§ 12 **Vorstand**

(1) Die Angelegenheiten des Clubs werden durch einen Vorstand besorgt, der aus einem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Schriftführer und Kassier) besteht. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zur Geschäftsführung im Vorstand zu berufen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Funktionen, wie die des Platzwartes, Seniorenvertreters oder des Sportwartes, Personen aus dem Kreise des Vorstandes oder der Mitglieder zu bestellen. Soweit diese Personen nicht Vorstandsmitglieder sind, können sie an Vorstandssitzungen teilnehmen und beratende Funktion ausüben, sind aber nicht stimmberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl hat durch Stimmzettel oder durch Handzeichen zu erfolgen. Wird bei der Vornahme des Wahlaktes eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Ein Wahlvorschlag kann entweder durch den Vorstand selbst mittels einstimmigen Vorstandsbeschlusses oder von 25 % der ordentlichen Mitglieder erstellt werden. Erlangt ein solcher Vorschlag in der Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Mehrheit, so kann von den Nominierenden eine andere Nominierung vorgenommen werden. Weiters steht der jeweiligen Betriebsgesellschaft ein Nominierungsrecht für - zwei - Vorstandsmitglieder zu. In einem solchen Fall setzt die Wahl dieser Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Wahlvorschlag durch die Betriebsgesellschaft voraus. Bei Ablehnung eines derartigen Wahlvorschlages durch die Mitgliederversammlung ist die Betriebsgesellschaft berechtigt, weitere Personen für diese Funktionen vorzuschlagen, bis eine Zustimmung der Mitgliederversammlung erwirkt werden kann.

(4) Die Funktion als Vorstandsmitglied endet

a) durch Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode;

b) durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung, wobei eine solche Abwahl jedoch nur in Fällen grober Pflichtverletzungen und mit Dreiviertelmehrheit erfolgen kann; eine Abberufung setzt außerdem voraus, dass diese Ausdrücklicher Punkt der Tagesordnung ist;



c) bei den gemäß Abs (3) vorgeschlagenen Vorstandsmitgliedern durch Abberufung durch die Errichtungs- oder Betriebsgesellschaft und Neuvorschlag sowie Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Diese Abberufung und Neuwahl kann jederzeit erfolgen, wobei zur Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist;

d) bei persönlichem Wunsch auf Enthebung von dieser Funktion durch ein Vorstandsmitglied.

(6) Erfolgt die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes in der Mitgliederversammlung, hat gleichzeitig auch die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus dem Vorstand aus, ohne dass bereits das neue Mitglied gewählt ist, kann der Vorstand bis zu der in der nächsten Mitgliederversammlung zu vollziehenden Neuwahl die Neubestellung provisorisch durch Kooption vornehmen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Clubangelegenheiten. Er hat alles vorzukehren, was zur Erlangung des Clubzwecks erforderlich ist. Er verwaltet allfälliges Clubvermögen und entscheidet überhaupt in allen Angelegenheiten, die in diesen Satzungen nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder durch andere Organe vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand versammelt sich so oft, wie die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich geladen werden. Die Einberufung erfolgt dabei durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder ihre Einberufung verlangen.



(3) Die Beschlussfassung seitens des Vorstandes setzt die Anwesenheit von zumindest drei Vorstandsmitgliedern voraus. Im Falle eines Vorschlagsrechtes gemäß § 12 Abs (3) muss zumindest ein derartiges Vorstandsmitglied anwesend sein. Diesem Vorstandsmitglied steht darüber hinaus ein Vetorecht gegen Beschlüsse der übrigen Vorstandsmitglieder zu. Ansonsten werden Beschlüsse des Vorstandes, sofern die Satzungen nichts Anderes regeln, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand wird die Einzelheiten seiner Tätigkeit, Kompetenzverteilung und Verantwortlichkeit in einer gesonderten Geschäftsordnung des Vorstandes regeln. Die Beschlussfassungen darüber bzw. über allfällige Änderungen haben einstimmig durch den gesamten Vorstand zu erfolgen.

(5) Den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern obliegt insbesondere die Vertretung des Clubs nach außen. Für eine rechtsgültige und verbindliche Vertretung des Clubs ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich, wobei jedenfalls ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied durch seine Unterschriftsleistung beteiligt sein muss.

§ 14

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Ende des Clubjahres, spätestens aber bis zum 31. Juli des Folgejahres statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

(3) Die Einberufung hat durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einberufung muss eine Tagesordnung enthalten und wenigstens acht Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang am "Schwarzen Brett" im Clubhaus erfolgen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

a) Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 12 der Satzungen;



- b) Änderungen der Satzungen;
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner;
 - d) Auflösung des Clubs.
- (6) Über Anträge von Mitgliedern kann bei der Mitgliederversammlung nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn diese Anträge wenigstens vier Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur aufgrund eines vom Vorstand oder der Hälfte der Mitglieder gestellten Antrages verhandelt und beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Sofern in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Clubs können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Überdies ist für solche Beschlüsse Voraussetzung, dass die betreffenden Anträge ausdrücklich in der Tagesordnung enthalten sind. Satzungsänderungen sind nur insoweit zulässig, als dadurch in die der Betriebsgesellschaft eingeräumten Rechte nicht eingegriffen wird.

§ 15 **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt ferner zwei Rechnungsprüfer auf unbestimmte Zeit. Die Funktion der Rechnungsprüfer bzw. Ersatzmänner endet bei Zurücklegung dieser Funktion durch die Gewählten selbst oder durch Ab- und Neuwahl, welche in jeder Mitgliederversammlung erfolgen kann. Den Rechnungsprüfern sind vom Vorstand der Jahresabschluss und die Rechnungen sowie die Buchhaltung des Clubs zur Prüfung vorzulegen.



§ 16 **Schiedsgericht**

(1) In allen Angelegenheiten, die den Ausschluss von Mitgliedern sowie sonstige Streitigkeiten aus Clubverhältnissen zwischen Mitgliedern untereinander und Mitgliedern und dem Club betreffen, entscheidet ein Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und wird bei Anrufung ad hoc gebildet. Dazu hat die klagende oder antragstellende Partei (in Clubangelegenheiten und bei Ausschluss von Mitgliedern der Vorstand) aus dem Kreise der Clubmitglieder gleichzeitig mit Antrag oder Klage einen Schiedsrichter zu benennen. Gleichzeitig ist Klage oder Antrag mittels Briefes an die beklagte Partei, sofern sich der Anspruch gegen den Club selbst richtet, an den Vorstand, durch den Kläger zuzustellen. Die beklagte Partei ist sodann verpflichtet, binnen 14 Tagen ihren Schiedsrichter, ebenfalls aus dem Kreise der Clubmitglieder bekanntzugeben, widrigenfalls der geltend gemachte Anspruch als anerkannt gilt. Die beiden so gewählten Schiedsrichter haben sodann einen Präsidenten des Schiedsgerichtes zu wählen, welcher Rechtsanwalt oder Richter sein soll und tunlichst aus dem Kreise der Clubmitglieder kommen soll.

(3) Ausgeschlossen vom Amt des Schiedsrichters sind Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung soll so rasch wie möglich getroffen werden, wobei es dem Schiedsgericht auch möglich ist, Zeugen einzuvernehmen. Alle Entscheidungen sind zu begründen, schriftlich auszufertigen und vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu unterfertigen.

§ 17 **Schlussbestimmung**

Bei freiwilliger Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinzweckes fällt das nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an einen ähnlichen gemeinnützigen Sportverein, der das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.